

SATZUNG

AACHENER GESCHICHTSVEREIN e.V.

§ 1.

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Aachener Geschichtsverein“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

§ 2.

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Erforschung der Aachener Stadtgeschichte, ihre Einbettung in die Territorialgeschichte und in die allgemeine Geschichte sowie die Pflege des Geschichtsbewusstseins. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Exkursionen, Veröffentlichungen und Gedankenaustausch mit anderen Vereinen und Stellen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3.

Weitere Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 1. an die Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder
 2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die wissenschaftliche Erforschung der Aachener Stadtgeschichte, ihre Einbettung in die Territorialgeschichte und in die allgemeine Geschichte.

§ 4.

Geschäftsjahr, Formvorschriften

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Einladungen zu Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane, Bekanntmachungen des Vereins und Willenserklärungen, die die Mitgliedschaft im Verein betreffen, können auch in der Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abgegeben werden, sofern diese Satzung hierfür nicht die Beachtung einer besonderen Form vorschreibt.

§ 5.

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Eintrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Der Eintritt wird wirksam, wenn die Eintrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung dieser Aufnahme an das Mitglied erfolgt durch den Vorstand; für den Zeitpunkt der Aufnahme erlangt sie keine Bedeutung.

§ 6.

Ehrenmitgliedschaft

Mitgliedern, die sich durch wissenschaftliche oder sonstige Leistungen in hervorragender Weise um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 7.

Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. April eines jeden Jahres fällig. Bei einem Eintritt zu einem späteren Zeitpunkt ist der volle jährliche Mitgliedsbeitrag unverzüglich nach Mitteilung der Aufnahme zu zahlen.
- (4) Ehrenmitglieder (§ 6 der Satzung) sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

§ 8.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

1. Austritt (§ 9 der Satzung),
2. Ausschluss (§ 10 der Satzung),
3. Streichung der Mitgliedschaft (§ 11 der Satzung).

§ 9.

Austritt

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist nach Absatz 2 ist rechtzeitiger Zugang der Kündigungserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 10.

Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. das Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt,
 2. das Verhalten des Mitglieds geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabzusetzen,
 3. dem Verein durch das Verhalten des Mitglieds ein Schaden entsteht,
 4. das Mitglied Straftaten begeht, die einen Bezug zur Vereinsmitgliedschaft aufweisen.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und unter vollständiger Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen.
- (5) Dem auszuschließenden Mitglied ist vor Beschlussfassung über den Antrag des Vorstands Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand bekannt gemacht werden.

§ 11.

Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei jährlichen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betreffenden Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 12.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 13 und § 14 der Satzung),
2. der Beirat (§ 15 der Satzung),
3. die Mitgliederversammlung (§§ 16 bis 19 der Satzung).

§ 13.

Vorstand – Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen, die dem Verein als Mitglieder angehören.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirats ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt die Neuwahl des Vorstandsamtes für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 14.

Vorstand – Geschäftsführung, Vertretung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist als geschäftsführendes Organ für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe einer Willenserklärung des Vereins ist die Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, erforderlich. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung ist bei der Einladung anzugeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über die in jeder Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz (§§ 27 Absatz 3 Satz 1, 670 BGB). Darüber hinaus kann der Vorstand beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben, insbesondere für die Schriftleitertätigkeit bei Vereinspublikationen, eine Entschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes erhalten. Bei der Beschlussfassung des Vorstands ist das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.
- (6) Der Vorstand kann sich zur Vorbereitung von Vereinspublikationen von Personen mit besonderer wissenschaftlicher Befähigung beraten lassen oder von diesen Personen Stellungnahmen einholen.

§ 15.

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens zwanzig weiteren Mitgliedern des Vereins, die nicht Mitglieder des Vorstands sind. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder des Beirats gilt § 13 Absatz 2 der Satzung entsprechend.
- (3) Der Beirat ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitglieder des Vorstands sollen an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens dreißig vom Hundert der Beiratsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über die in der Beiratssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16.

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins zuständig für die Bestellung des Vorstands und des Beirats, für Änderungen der Satzung, für die Auflösung des Vereins sowie für weitere Vereinsangelegenheiten, die ihr nach dieser Satzung zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal,
 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn vom Hundert der Vereinsmitglieder.
- (3) Der Vorstand hat der nach Absatz 2 Nr. 1 einzuberufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.
- (4) Die Jahresabrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr bestellten Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer erteilen der Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- (5) Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer hat die Mitgliederversammlung einen Beschluss über die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen.

§ 17.

Mitgliederversammlung – Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Eine Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse dem Verein mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift beziehungsweise die mitgeteilte E-Mailadresse.
- (2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorstand die Mitgliederversammlung durch Beschluss innerhalb einer Mindestfrist von drei Tagen einberufen.

§ 18.

Mitgliederversammlung – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Diese Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 19.

Mitgliederversammlung – Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 20.

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Satz 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag zu erfolgen. Die weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein anderweitig aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Aachen, den 21.4.2017

Mit dem Wirksamwerden dieser am 21.04.2017 errichteten Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 20.12.1979 außer Kraft.

Unterschriften:

Mr. Pötter

Mitglied

Angelika Jene

Mitglied

Hilke Kaud

Mitglied

G. S

Mitglied

Dr. J. Müller-Worm

Mitglied

Josef Müller

Mitglied

Christiane Heideh Küssel

Mitglied

Harald Jorde

Aachen, den 21.04.2017

Mit dem Wirksamwerden dieser am 21.04.2017 errichteten Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 20.12.1979 außer Kraft.

Unterschriften:

Dr. Manfred Peters

Mitglied

Dr. Angelika Ivens

Mitglied

Dr. Heide Klinkhammer

Mitglied

Dr. Nikolaus Schmitz

Mitglied

Dr. Gerhard Müller-Chorus

Mitglied

Josef Ridder

Mitglied

Christiane Heckelen-Krüssel

Mitglied

Prof. Dr. Harald Müller

Vorsitzender